

Geschäftsverzeichnisnr. 7149

Entscheid Nr. 5/2020
vom 16. Januar 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 112 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » und Artikel D.IV.110 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 243.911 vom 7. März 2019, dessen Ausfertigung am 21. März 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 112 des Dekrets vom 20. Juli 2016 zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129*quater* bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129*quater* bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung und Artikel D.IV.110 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, indem die Beantrager einer städtebaulichen Genehmigung, deren Antrag nach dem 1. Juni 2017 für vollständig erklärt wurde, unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob ihr Antrag vor dem 1. Juni 2017 eingereicht wurde oder nicht, und zwar sogar in dem Fall, dass der Antrag nicht vollständig oder nicht konform vor dem 1. Juni 2017 eingereicht worden ist, nach dem 1. Juni 2017 vervollständigt wurde und für vollständig und mit den geltenden Bestimmungen konform erklärt worden ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 112 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129*quater* bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129*quater* bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » (nachstehend: Dekret vom 20. Juli 2016) und Artikel D.IV.110 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung) mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Antragern einer städtebaulichen Genehmigung führen, je nachdem, ob ihr Genehmigungsantrag vor oder nach dem 1. Juni 2017 eingereicht wurde, und zwar sogar in dem Fall, dass der Antrag erst nach dem 1. Juni 2017 vervollständigt wurde und für vollständig erklärt worden ist.

B.2. Artikel 112 des Dekrets vom 20. Juli 2016 präzisiert, dass « das vorliegende Dekret [...] an dem vor der Regierung festgelegten Datum in Kraft [tritt] ».

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016 « der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet » bestimmt in seinem Artikel 34, dass das Dekret vom 20. Juli 2016 und sein Ausführungserlass am 1. Juni 2017 in Kraft treten.

Artikel D.IV.110 Absatz 1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bestimmt:

«Die Anträge auf eine Baugenehmigung, eine Städtebaugenehmigung, eine Parzellierungsgenehmigung oder eine Verstädterungsgenehmigung, einschließlich der Anträge, die unter eine der Kategorien nach Artikel D.IV.25 fallen, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor einer der Abänderungen der auf dem Gebiet der wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung für Raumordnung und Städtebau erfolgte, werden auf der Grundlage der am Datum des Empfangsscheins oder der Empfangsbestätigung anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft ».

Artikel D.IV.110 bestimmt daher eine Übergangsregelung für die Verfahren zur Ausstellung von Genehmigungen.

B.3. Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass der Antrag auf eine Städtebaugenehmigung Gegenstand eines Hinterlegungsscheins vom 26. Mai 2017 war, dass die Dienste des beauftragten Beamten am 9. Juni 2017 zusätzliche Informationen erbeten haben, dass die AG « Les Pastels », die den Genehmigungsantrag eingereicht hat, am 21. August 2017 ergänzende Unterlagen hinterlegt hat, dass der Genehmigungsantrag am 31. August 2017 für vollständig und zulässig erklärt wurde, dass das Untersuchungsverfahren für den Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen des WGBRSEE fortgesetzt wurde und dass die Genehmigung am 10. August 2018 ausgestellt wurde.

B.4.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen und beauftragt die verschiedenen Gesetzgeber, die dort erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten.

B.4.2. Weder aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage noch aus der Begründung der Vorlageentscheidung lässt sich herleiten, inwiefern die fraglichen Bestimmungen gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen würden.

Insoweit der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit Artikel 23 der Verfassung zu befinden, ist die Vorabentscheidungsfrage daher unzulässig.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Vereinbarkeit der fraglichen Übergangsbestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.5.1. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.5.2. Es ist kennzeichnend für eine Übergangsregelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die diese Regelung Anwendung findet, und Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die eine neue Regelung Anwendung findet. Ein solcher Unterschied beinhaltet an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, denn jegliche Übergangsbestimmung wäre unmöglich, wenn man davon ausgegangen würde, dass solche Bestimmungen aus dem bloßen Grund gegen die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen verstoßen würden, dass sie von den Anwendungsbedingungen der neuen Rechtsvorschriften abweichen.

B.6. Im Kommentar zu Artikel D.IV.110 wird präzisiert:

« Il s'agit des mécanismes traditionnels réglant les procédures de permis en cours à la date d'entrée en vigueur d'une réforme. Toutefois, en vue de lever toute ambiguïté par rapport au terme accusé de réception, il est précisé que c'est la date de l'introduction de la demande qui doit être prise en compte et non l'accusé de réception du caractère complet du dossier » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 307/1, S. 60).

B.7. Der Behandlungsunterschied, der zwischen den Antragern einer Städtebaugenehmigung besteht, je nachdem, ob ihr Antrag nach den Regeln des WGBRSEE oder den Regeln des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung untersucht werden muss, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Datum des Hinterlegungsscheins des Genehmigungsantrags.

B.8. Im Bemühen um Rechtssicherheit konnte der Dekretgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Personen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen einen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung eingereicht hatten, damit rechnen mussten, dass das Verfahren, das zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags anwendbar war, während seiner gesamten Untersuchung anwendbar bleiben würde, und zwar bis zu der ihn betreffenden endgültigen Entscheidung. Zudem können die Betroffenen, die wollen, dass für sie die neuen Regeln gelten, die sie möglicherweise für günstiger halten, ihren Antrag zurückziehen und einen neuen Genehmigungsantrag einreichen.

B.9. Der Umstand, ob ein vor dem 1. Juni 2017 eingereichter Antrag vor oder nach diesem Datum für vollständig erklärt wird, hat nicht zur Folge, dass sich die auf diesen Antrag anwendbare Regelung ändert. Die fehlende Berücksichtigung der vollständigen Beschaffenheit des Genehmigungsantrags entbehrt angesichts des vom Dekretgeber verfolgten legitimen Ziels, das darin besteht, gemäß dem Grundsatz der Rechtssicherheit den Übergang zwischen der Regelung des WGBRSEE und dem Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung sicherzustellen sowie die erworbenen Rechte zu wahren und den rechtmäßigen Erwartungen der Antragsteller einer Genehmigung, die ihren Antrag vor dem 1. Juni 2017 eingereicht hatten, zu entsprechen, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Das berechtigte Vertrauen der Bürger ist gewahrt, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Genehmigungsantrags genau wissen, welche Bestimmungen auf ihren Antrag auf eine

Städtebaugenehmigung anwendbar sind, und zwar bis zur Ausstellung oder bis zur Ablehnung der Ausstellung des Verwaltungsakts.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist also verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 112 des Dekrets vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » und Artikel D.IV.110 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Januar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût